

Zuschussförderung bei einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

von Michael Ehling, Greven



IMAGO / Shutterstock

Effektive Unterstützung für bedrohte Unternehmen

Im Rahmen der Bund-/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden in strukturschwachen Regionen Zuschüsse, unter anderem für die Übernahme eines von der Stilllegung bedrohten Betriebes von bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, gewährt. Bemessungsgrundlagen sind in diesem Fall aktivierbare Sachinvestitionen. Dazu gehören alle Immobilien und Vermögensgegenstände wie Maschinenanlagen, Unternehmensgebäude aber auch Lizenzen, soweit sie für die Betriebsstätte genutzt werden. Seit Jahrzehnten werden arbeitsplatzsichernde und arbeitsplatzschaffende Investitionsmaßnahmen von Unternehmen mit sogenannten Primäreffekt, also einem überwiegend überregionalen Absatz mit verlorenen Zuschüssen unterstützt. Im März und April dieses Jahres wurden, mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation, die Fördersätze teilweise erheblich angehoben. Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) beispielsweise schöpft die maximalen Fördersätze, die mit der EU vereinbart sind, aus und fördert Investitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit bis zu 50 % der oben beschriebenen Bemessungsgrundlage. Auch andere Bundesländer haben die Fördersätze erhöht.

Zu den Fördergebieten gehört zum Beispiel das Ruhrgebiet oder die ostdeutschen Bundesländer. Dabei wird nach C- und D-Fördergebieten differenziert. In D-Fördergebieten gab es bislang, im Vergleich zu den C-Fördergebieten, eine verringerte Förderung. Diese Aufteilung wurde unter anderem in NRW zusätzlich aufgehoben. Die Unterscheidung ist vorübergehend nicht mehr von Belang.

Förderfähig sind Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb, infolge wirt-

schaftlicher Schwierigkeiten, von der Schließung bedroht ist. Es wird dabei ausschließlich ein Asset-Deal als Fördermöglichkeit akzeptiert, weil sich die Bemessungsgrundlage auf den Kaufpreis der aktivierbaren Anlagegüter bezieht.

Der Betrieb muss zu Marktbedingungen von einem unabhängigen Investor erworben werden. Bereits beteiligte Gesellschafter oder Familienangehörige kommen für einen Erwerb nicht in Frage. Weitere Fördervoraussetzung ist, dass der Erwerber eine förderfähige Tätigkeit fortführt und einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung dienen die neu geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze. Für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz können Investitionen ins Sachanlagevermögen (ohne Fuhrpark) von bis zu 500.000 EUR, bei arbeitsplatzsichernden Maßnahmen von bis zu 300.000 EUR gefördert werden. Förderfähig sind zudem die Honorare der involvierten Berater. Bis zu 80 % der abrechenbaren Leistungen eines qualifizierten Beraters können im Zuge der Förderrichtlinie erstattet werden.

Die Förderung ist durch die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ und die „De-minimis“-Verordnung auf maximale Förderhöchstbeträge von 1,8 Mio. EUR bzw. 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Aktuell gewährte Corona-Hilfen sind ggfls. anzurechnen. Die Antragstellung erfolgt beim jeweiligen Landesförderinstitut. In Nordrhein-Westfalen also über die NRW. BANK. Antragsteller ist jeweils das investierende Unternehmen.

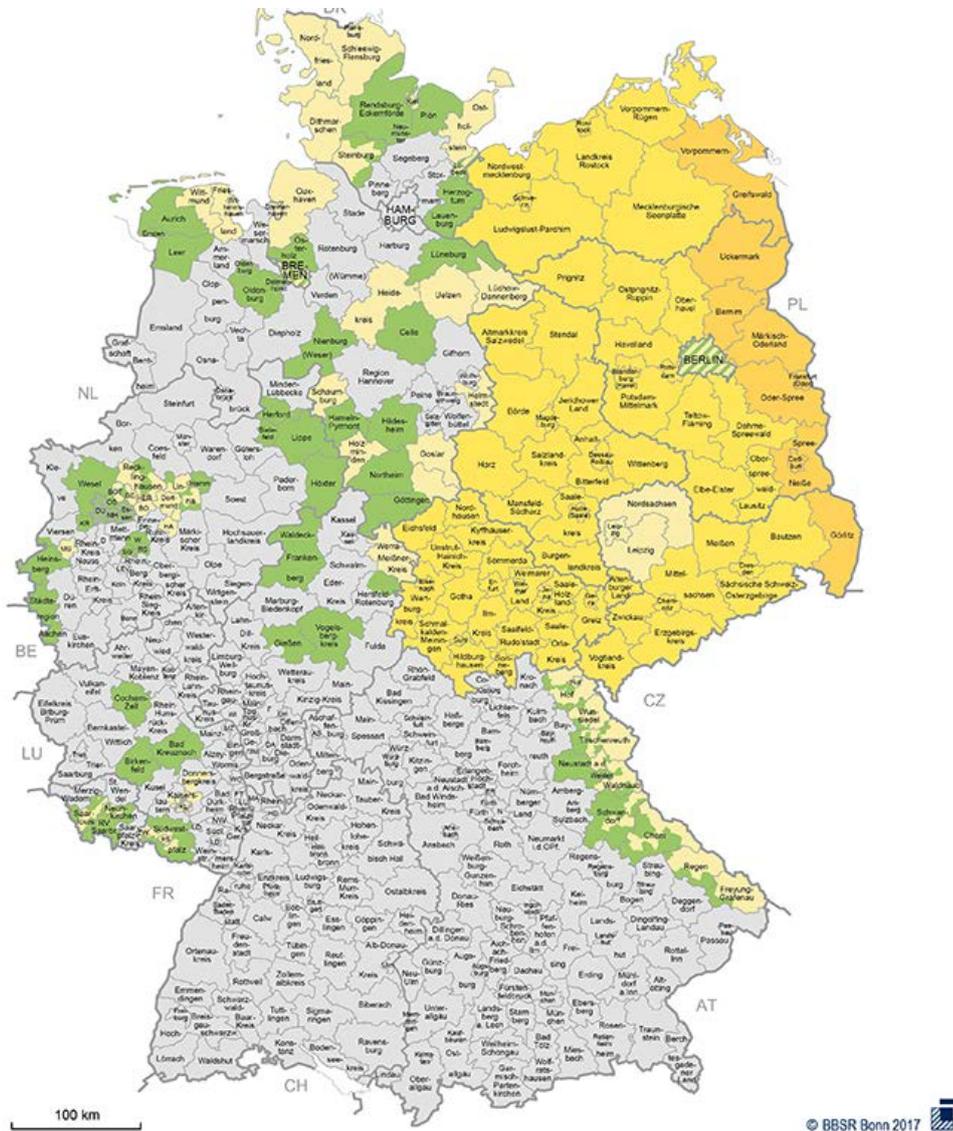
Wichtig ist eine rasche Beantragung der Förderungen, da diese zeitlich bis Ende des Jahres begrenzt sind und eine Bearbeitungszeit von ungefähr drei Monaten berücksichtigt werden muss. Die Hürden beziehungsweise Schwierigkeiten des Pro-

gramms sind, bei allem sinnvollen Nutzen, vielfältig: Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, also vor Vertragsabschluss über den Übergang der Betriebsstätte. Zudem ist die Antragstellung äußerst formalistisch. Es sind eine Reihe Antragsunterlagen und Informationen zusammenzustellen. Die Förderung basiert auf einer EU-Förderrichtlinie, die von den einzelnen Bundesländern im Rahmen eigener Richtlinien und Durchführungserlasse veröffentlicht wurde. Das bedeutet, dass in jedem Bundesland andere Bedingungen, Fördersätze und Zugangsvoraussetzungen bestehen. Zudem ist die Förderung auf bestimmte Gebiete (bspw. das Ruhrgebiet oder Region Lüneburger Heide) beschränkt.



Michael Ehling ist Vorstand der BURK AG und Geschäftsführer der BURK EHLING Finance GmbH. Als Sparkassenbetriebswirt und zertifizierter Sanierungsexperte ist er in allen Fragestellungen rund um die Themen Fördermittelberatung, Restrukturierung, Interimsmanagement und Finanzierungen erfahren. Dabei stehen die Beratung bei Existenzgründungen genauso in seinem Fokus, wie die Unterstützung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Die GRW-Fördergebiete



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Zeitraum 2014 - 2020 in gemiedenscharfer Abgrenzung

Datenbasis: BMWi
Geometrische Grundlage: BKG, Gemeinden, 31.12.2011
Bearbeitung: G. Lockmann

- Prädefiniertes C-Fördergebiet
 - Prädefiniertes C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gemäß Rz. 176 Regionalleitlinien
 - Nicht prädefiniertes C-Fördergebiet
 - Nicht-prädefiniertes C-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise)
 - D-Fördergebiet
 - D-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise)
 - Teilweise nicht prädefiniertes C-, teilweise D-Fördergebiet
 - Nicht-Fördergebiet
- Name Landkreis
Name Kreisfreie Stadt (bei Förderung mit zweiseitiger Nennung des Kreisbezirks)
- Grenze Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
 - Grenze Bundesland

Neuaufgabe

Unentbehrlicher Begleiter



Zum Inhalt

Der unachtsame Umgang mit steuerlichen Pflichten kann für Geschäftsleiter, Berater und Insolvenzverwalter erhebliche Folgen haben. Diese können von der Rufschädigung über die persönliche Haftung gegenüber der Finanzverwaltung bis hin zu Geld- und Haftstrafen reichen. Die Einhaltung der Pflichten hingegen trägt zur Vermeidung von Ermittlungsverfahren bei und sichert die Reputation der Beteiligten.

Die Schwerpunkte:

- Darstellung der steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Haftung von Insolvenzverwaltern, Beratern und geschäftsleitenden Organen in Krise und Insolvenz
- Berücksichtigung der laufenden Entwicklung in der Abgabenordnung, den Corona-Steuerhilfegesetzen I, II und III, der Insolvenzordnung, dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie der weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG
- Wertvolle Handlungsempfehlungen sowohl für Einsteiger als auch für erfahrene Praktiker
- Professionelle Analysen möglicher Fallstricke
- Unentbehrlicher, hilfreicher Begleiter im Schnittstellenbereich zwischen Steuer- und Insolvenzrecht unter Berücksichtigung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (StaRUG)

Die Autoren

Prof. Dr. **Jens M. Schmittmann** ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen. Er ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sowie Steuerberater und Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs. Zudem ist er Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebs-Berater“ und „Der Steuerberater“.

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Bernadette Duda**, LL.M. ist bei einem Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung tätig.

Duda/Schmittmann

Steuerstrafrechtliche Risiken in der Krise und Insolvenz

2. Auflage 2021, Betriebs-Berater Schriftenreihe Steuerrecht | vorbestellbar | ca. 350 Seiten
Broschur | ca. € 89,-
ISBN: 978-3-8005-1784-8

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17848